

#### **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl**

##### **Zusammenfassende Erklärung der Gemeinde Upahl gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

###### 1. Vorbemerkung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. In der zusammenfassenden Erklärung ist die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem jeweiligem Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, darzustellen.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl ist als Voraussetzung zur planungsrechtlichen Regelung für die Errichtung von Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl unter Berücksichtigung der Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung aufgestellt worden.

###### 2. Anlass und Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens

Ziel und Zweck der Planung ist die ergänzende planungsrechtliche Regelung zur Errichtung von Windenergieanlagen auf der Fläche, die bereits als Sondergebiet für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt wurde.

Die Gemeinde Upahl hat zur planungsrechtlichen Regelung in ihrem Flächennutzungsplan Vorgaben zur Art der baulichen Nutzung und zum allgemeinen Maß der baulichen Nutzung in Bezug auf die Höhenlage von Windenergieanlagen getroffen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird erforderlich, um die Höhe in dem Eignungsgebiet südwestlich des Anbindepunktes an die Autobahn generell auf 120 m über Gelände festzulegen und zu regeln. Eine Vergrößerung der Fläche erfolgt nicht. Es erfolgen lediglich veränderte Festlegungen zum allgemeinen Maß der baulichen Nutzung. Es handelt sich um die Präzisierung einer bereits für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und im Flächennutzungsplan der Gemeinde Upahl dargestellten Fläche. Die Zielsetzung besteht darin, die bereits für Windenergieanlagen dargestellte und genutzte Fläche zu optimieren. Unter Berücksichtigung der Zielvorgaben der Gemeinde Upahl zur Sicherung der gesunden Wohn- und Lebensverhältnisse (Schutz vor Lärm und vor Schattenwurf) werden Festlegungen zum allgemeinen Maß der baulichen Nutzung und zur Höhenlage getroffen, die dennoch den heutigen Anforderungen an die Errichtung von Windenergieanlagen entsprechen. Dafür kann ein bereits ausgewiesener Standort weiter verdichtet werden; die Anforderungen an gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse sind über die vorbereitende Bauleitplanung hinaus im verbindlichen Bauantragsverfahren/BlmSch-Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu regeln. Im Zusammenhang mit dem Projekt sind Ausnahmegenehmigungen für Flächen außerhalb des Sondergebietes für die Zufahrt zu regeln. Die Eingriffe sind zu beurteilen, die durch die Errichtung von Windenergieanlagen mit größerer Höhe zusätzlich entstehen können. Durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll die Beeinträchtigung der umgebenden Landschaft ausgeschlossen werden.

Mit der Planung erfolgt die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen auf Flächen, die bereits als Sondergebiete für Windenergie dargestellt sind; jedoch derzeit von geringerer Höhe festgelegt sind.

### 3. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)	06.09.2012
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	21.11.2012 bis 21.12.2012
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB	13.11.2012
Beschluss über den Entwurf/ Auslegungsbeschluss	21.03.2013
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB	08.04.2013 bis 13.05.2013
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB	08.04.2013
Beschluss über die Stellungnahmen/ Anregungen	06.06.2013
Feststellungsbeschluss	06.06.2013

### 4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange und hier insbesondere die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Artenschutzes sowie des Biotopschutzes sind im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan abschließend gewürdigt und dargestellt. Es wurden Artenschutzrechtliche Fachbeiträge gefertigt. Dabei wurde auch auf Artenschutzrechtliche Fachbeiträge, die der Prüfung des Sondergebietes im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes dienten, zurückgegriffen.

Folgende Gutachten wurden gefertigt:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Fachgutachten Vögel und Fledermäuse incl. Karten
- Beurteilungen der Verträglichkeit des Vorhabens "2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl" zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen mit den Erhaltungs- und Schutzziele des Nachmeldegebietes für das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) "Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine".

Für Flächen von naturschutzfachlicher Bewertung außerhalb des Gebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden entsprechende Antragsverfahren durchgeführt; Ausnahmeantrag für die Zufahrt im Bereich der Verbindungsstraße zwischen Upahl und Kastahn durch eine Hecke und durch ein Biotop. Die Genehmigung zur Maßnahme ist den Antragsunterlagen für die Errichtung der Windenergieanlage beigelegt. Durch das Vorhaben ergeben sich keine Konfliktpunkte, die zu einer negativen Bewertung der entsprechenden Schutzgüter führen könnten. In der Konfliktsanalyse des Umweltberichtes werden Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter, wie Arten und Biotope, Boden, Wasser und Landschaftsbild bewertet und der Kompensationsbedarf ermittelt. Geschützte Biotope sind vom Vorhaben im Sondergebiet nicht betroffen bzw. Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Geschützte Biotope (§ 20-Biotop) an der Verbindungsstraße zwischen Upahl und Kastahn, außerhalb des Änderungsbereiches wurden bewertet und die Zufahrtsmöglichkeit genehmigt. Die notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz wurden im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt. Im Antragsverfahren auf Genehmigung der Windenergieanlage bzw. in der BImSch-Genehmigung ist auf die Umsetzung der Anforderungen zu Ausgleich und Ersatz entsprechend zu achten.

## 5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeit und der Behörden

- 5.1 Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligungen wurden keine Stellungnahmen abgegeben oder Belange vorgetragen.
- 5.2 Der durch den Landkreis Nordwestmecklenburg geforderte Nachweis für Eingriffe in ein Biotop entlang der Verbindungsstraße zwischen Upahl und Kastahn außerhalb des Änderungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde erbracht. Somit sind die Anforderungen der Naturschutzbehörde entsprechend berücksichtigt und beachtet.
- 5.3 Die Anforderungen an den Schattenwurf wurden in Gutachten betrachtet und bewertet. Die gesetzlichen Anforderungen zum Schattenwurf sind unter Bezug auf einen konkreten Antrag im BImSch-Genehmigungsverfahren zu überprüfen und so zu regeln, dass die für Mecklenburg-Vorpommern geltenden Regelungen in Bezug auf gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse eingehalten werden.
- 5.4 In Bezug auf die Auswirkungen durch Schall sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse im Nachweisverfahren im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Die Anforderungen an die Orientierungswerte sind gebietsbezogen zu erfüllen. Die flächenbezogenen Schalleistungspegel der Vorbelastung des Industrie- und Gewerbegebietes Upahl sind zu beachten.

## 6. Prüfung anderer Planungsmöglichkeiten

Die Lage des Sondergebietes für Windenergieanlagen wurde im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht gesondert betrachtet. Die Lage ist aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgeleitet und wurde durch die Gemeinde Upahl bereits in früheren Aufstellungsverfahren geregelt. Standortalternativen ergeben sich unter Berücksichtigung der Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung und der örtlichen Gegebenheiten in der Gemeinde Upahl nicht.

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich geringfügig verbesserte Möglichkeiten für die Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen. Eine bessere Wirtschaftlichkeit ist gegeben.

Gemäß Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie in Abwägung der gegenseitigen Interessen kann von einer Umweltverträglichkeit bei Realisierung des Vorhabens gemäß Zielvorgabe der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgegangen werden.

Upahl, den...16.08.2013



  
Schneider, Bürgermeister

Im Auftrag  
Planungsbüro Mahnel  
für die Gemeinde Upahl